

**Satzung für den Kindergarten der
GEMEINDE TENSFELD
(einschl. I bis V. Nachtragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tensfeld vom 01.07.2009 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Tensfeld betreibt unter eigener Verantwortung einen Kindergarten mit zwei Gruppenräumen als sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs- und Erziehungsauftrag in einem Teil des Dorfhauses (Betriebserlaubnis des Kreises Segeberg). Nach grundsätzlicher Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.1994 wird nachfolgende Satzung als Rechtsgrundlage erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Kindertagesstättenverordnung gilt für den Kindergarten der Gemeinde Tensfeld.
2. Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tensfeld.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens richtet sich nach dieser Satzung, nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein und dem darüber hinaus geltenden Recht in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Angebot des Kindergartens

Der Kindergarten nimmt Kinder in den Kindergartengruppen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit (Alter von ca. 10 Jahren) auf.
Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet und zwar von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Kernzeit). Außerhalb der Kernzeit können die Kinder von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr betreut werden; Hortkinder bis 14.30 Uhr.

2. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt der Kindergarten für die Dauer von zwei Wochen geschlossen. Das gilt auch für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und die 1. Woche der Oster- und Herbstferien. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 01.01. eines Jahres bekannt gegeben.
3. Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadensersatz. Desgleichen erfolgt keine Erstattung der gezahlten Gebühr.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen verfügbarer freier Plätze aufgenommen werden. Das gilt auch bei einem beabsichtigten Wechsel von Gruppe zu Gruppe.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
3. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen festgehalten sind. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.
4. Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben Vorrang. Ansonsten richtet sich die Aufnahme nach den Bedarfskriterien des Kreises Segeberg nach § 7 Abs. 2 KiTaG.
5. Kinder aus den Gemeinden Tensfeld und Damsdorf haben Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur im Rahmen freier Plätze und unter der Bedingung aufgenommen werden, dass die Wohnsitzgemeinde sich schriftlich zur Übernahme des Gemeindeanteils nach § 25 a KiTaG an den Kosten des Kindergartens verpflichtet.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
2. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

3. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Besuchsregelung

1. Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für die Dauer des Besuchs des Kindergartens wird die Aufsichtspflicht auf den Träger des Kindergartens übertragen. Dieser bedient sich dazu der pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Für den Weg zum Kindergarten sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne oder in Begleitung einer fremden Person nach Hause entlassen werden, wenn vorher eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist der Kindergarten zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, sobald das Kind den Kindergarten wieder besucht.

§ 9 Versicherungen

1. Die Kindergartenkinder sind unfallversichert
 - a) auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - b) während des Aufenthalts im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten und

- c) bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg erlitten hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, um der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung zeitnah nachzukommen.
 - Der Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Elternvertretung und durch Mitglieder der Elternvertretung im Kindergartenbeirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Kindergartenbeirat.

§ 11 Benutzungsgebühren

- Für die Nutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.
- Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt pro Kind ab vollendetem 3. Lebensjahr:

07.30 bis 12.30 Uhr (Kernzeit)	168,00 €
07.00 bis 13.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	189,00 €
07.00 bis 14.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	210,00 €
07.30 bis 12.30 Uhr an 3 Wochentagen	115,50 €
07.00 bis 14.00 Uhr an 3 Wochentagen/verlängerte Öffnungszeiten	126,00 €
Schulkindbetreuung von 07.00 bis 14.00 Uhr einschl. Ferienbetreuung	84,00 €
Schulkindbetreuung von 07.00 bis 14.30 Uhr einschl. Ferienbetreuung	94,50 €

Für die Kinder, die bis 14.00 Uhr und 14.30 Uhr den Kindergarten besuchen, wird die Teilnahme am Mittagessen angeboten.

Die Kindertagesstättenleitung wird als Einnahmekasse per Dienstanweisung benannt.

Die gesamte Planung der Mittagsversorgung und der Einzug des Essengeldes erfolgt individuell vor Ort in Tensfeld.

- Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt pro Kind ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

07.00 bis 14.00 Uhr (Kernzeit)	252,00 €
07.00 bis 14.00 Uhr an 3 Wochentagen	157,50 €

Die Benutzungsgebühren für diese Kinder werden bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, erhoben.

**§ 12
Regelkostenbeitrag**

- entfällt –

**§ 13
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
2. Bei der Aufnahme des Kindes bis einschl. 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen; bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Gebühr ist während der Schließungszeiten (§ 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht, in voller Höhe zu entrichten.

**§ 14
Einkommensabhängige Ermäßigung, Sozialstaffel**

1. Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden.
Unterschreitet das bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze, wird der Regelbeitrag entsprechend der Richtlinien des Kreises Segeberg (Sozialstaffel) ermäßigt.
Der Kreis erstattet bis zu 40 % der anteiligen Gesamtbetriebskosten.
2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie zur gleichen Zeit den Kindergarten wird eine Geschwisterermäßigung entsprechend den Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen gewährt.

**§ 15
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen regelt die entsprechende Satzung der Gemeinde Tensfeld.

**§ 16
Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 17
Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Einwohnermeldeämtern durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zu den Zwecken dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Tensfeld, den 10. Juli 2009

gez. Dr. Klüver